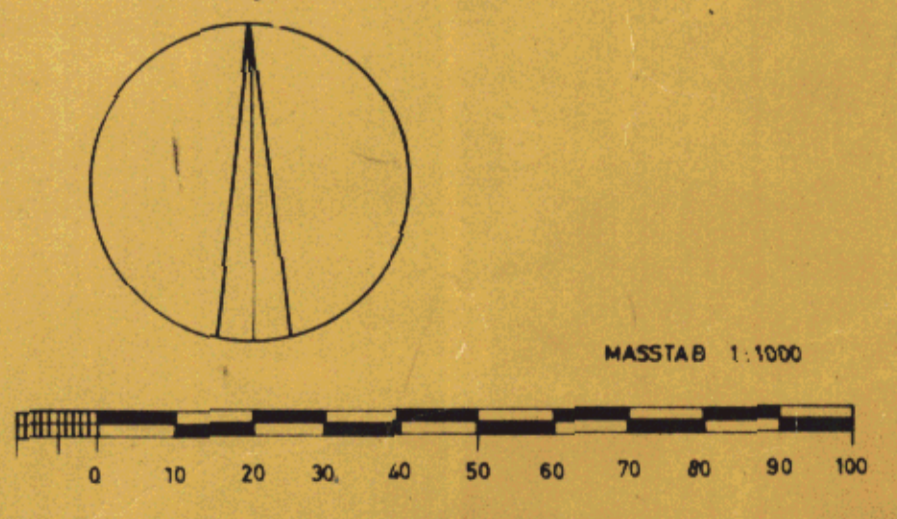




- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
 - STRASSENLINE
 - - - BAULINIE
 - - - BAUGRENZE
 - - - BEGRENZUNGSLINIE
 - ⊠ ARKADEN UND DURCHGÄNGE
 - ⊠ DURCHFARTEN
 - ⊠ AUSKRAGUNGEN
- BAULAND**
- W ÜBERBAUBARE FLÄCHEN IM WOHNGEBIET
 - G IM GESCHÄFTSBEREICH
 - L LÄDEN
 - Ga FÜR GARAGEN MIT ZUFARTEN UND ZAHL DER GESCHÖSSE ZUSÄTZL. "K" GARAGEN UNTER ERDGEWÖLBE
- GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINDEBEDARF MIT ANGABE DER NUTZUNG
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN ODER MIT ANGABE DER NUTZUNG
 - HOFFLÄCHEN UND PRIVATE FUSSWEGE
 - ST STELLFLÄCHEN MIT ZUFARTEN
- SONSTIGE FLÄCHEN**
- BLEIBENDE NEUE
 - STRASSEN-UND WEGEFLÄCHEN
 - BAHNANLAGEN
 - GRÜN- UND ERHOLUNGSFLÄCHEN MIT ANGABE DER NUTZUNG
- GEM GEMEINSCHAFTSANLAGEN MIT ZWECKBESTIMMUNG
 - WASSERFLÄCHEN
 - ABWASSER BZW. ENTWÄSSERUNGSLEITUNGEN
 - ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
 - BESTEHENDE BAUTEN



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN NUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES
 LANGENHORN I
 GELTUNGSBEREICH: BEZIRKHAMBURG-NORD ORTSTEIL 432
 LANGENHORNER CHAUSSEE-WÖRDENMOORWEG - BAHNANLAGEN
 TANGSTEDTER LANDSTRASSE-KROHNSTIEG

Die Oberleitungsverwaltung mit dem für die Ausführung zuständigen Bebauungsplan wird beauftragt.
 Hamburg, den 18. Juni 1962
 [Signature]

Gesetz
 über den Bebauungsplan Langenhorn I A
 Vom 22. Juni 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
 (1) Der Bebauungsplan Langenhorn I für den Geltungsbereich Langenhorn Ost - Wördenmoorweg - Eberhofweg - Tangstedter Landstraße - Krohnstieg (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) wird festgestellt.
 (2) Das nachstehende Stück des Bebauungsplans wird beim Statutenbuch zu kommunaler Einsicht für jedermann abgelegt.

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die hochzuliegenden Traufkanten betragen bei
 eingeschragten Läden 50 m,
 und Geschäften 75 m,
 zwischengeschalteten Läden 180 m.
 2. Die Langenhorner Traufkanten dürfen mit ihrem Bauart überhöht werden. Die baulichen Anlagen brauchen nicht an diesen Grenzen errichtet zu werden.
 3. Die Bebauungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Rind belästigt wird.
 4. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überhöhten Grünflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Geh- und Fahrwege.

Ausgelegt Hamburg, den 22. Juni 1962. Der Senat

1. Einzelhöhen an der Stadtgrenze dürfen nicht höher als 0,20 m, in den inneren nicht höher als 0,15 m sein.
 2. Grünflächenanlagen - Gemeinschaftsflächen (GEM) - sind bestimmt:
 a) wenn die Rücklage insbesondere für die Nutzung der Grünflächen im Sinne des Paragraphen zwischen der Rücklage und Langenhorn Ost bestimmt ist, jedoch die Rücklage nicht aus der Veranlassung über einen der Grünflächenanlagen von 17. Februar 1959 (Landesgesetz Nr. 1 vom 22. Juni 1959) oder die anderen entsprechenden Gesetze (GdL) erfüllt werden;
 b) zwischen Rücklage und Eberhofweg für die Nutzung im Sinne des Paragraphen zwischen diesen Straßen bis zur neuen Anlage.
 Die Errichtung oder wesentliche Veränderung baulicher Anlagen oder ihrer Nutzung kann polizeilich verboten, die Grünflächenanlagen zu schließen und Herrschaft, Unterhaltung, Reinigung und Gebrauch werden im Zusammenhangsverfahren nicht festgelegt.

3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 2. Juni 1958 (Hamburgische Gesetzblätter, Langenhorner Landesarchiv 21302-a), insbesondere die §§ 10 bis 17.

Archiv
 Nr. 9906

LANGENHORN I

3. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile und die Fläche über der Garage unter Erdgleiche (GaK) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Geh- und Fahrwege.
4. Einfriedigungen an der Straßengrenze dürfen nicht höher als 0,60 m, Hecken nicht höher als 0,75 m sein.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Juni 1962.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Langenhorn 1

Vom 22. Juni 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Langenhorn 1 für den Geltungsbereich Langenhorner Chaussee — Wördenmoorweg — Bahnanlagen — Tangstedter Landstraße — Krohnstieg (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei

eingeschossigen Läden und Geschäftshäusern	5,0 m,
zweigeschossigen Läden und Geschäftshäusern	7,5 m,
fünfgeschossigen Wohnhäusern	16,0 m.
2. Die festgesetzten Baugrenzen dürfen mit keinem Bauteil überschritten werden. Die baulichen Anlagen brauchen nicht an diesen Grenzen errichtet zu werden.
3. Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
4. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Geh- und Fahrwege.

5. Einfriedigungen an der Straßengrenze dürfen nicht höher als 0,60 m, Hecken nicht höher als 0,75 m sein.

6. Die Gemeinschaftsanlagen — Gemeinschaftsstellplätze (St.Gem.) — sind bestimmt

a) westlich des Reekamp, insbesondere für die Nutzung der Grundstücke im Süden des Plangebiets zwischen Reekamp und Langenhorner Chaussee bis einschließlich der Reihenhausbauung beiderseits des Reestück, soweit die Verpflichtungen aus der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) nicht in der angrenzenden erdgeschossigen Garage (GaE) erfüllt werden;

b) zwischen Reekamp und Eberhofweg für die Nutzung im Süden des Plangebietes zwischen diesen Straßen bis zur neuen Aufschließungsstraße.

Bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung baulicher Anlagen oder ihrer Nutzung kann gefordert werden, daß die Gemeinschaftsanlagen zu schaffen sind. Herrichtung, Unterhaltung, Reinigung und Beleuchtung werden im Baugenehmigungsverfahren näher festgelegt.

7. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Juni 1962.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Wandsbek 11

Vom 22. Juni 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wandsbek 11 für den Geltungsbereich Luetskensallee — Ahrensburger Straße — Kurfürstenstraße — Ziethenstraße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 508) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile sind gärtnerisch anzulegen und zu

unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Geh- und Fahrwege.

2. Auf der als Gärtnerei ausgewiesenen Fläche sind innerhalb der Begrenzungslinien die für eine gärtnerische Nutzung erforderlichen baulichen Anlagen zulässig.

3. Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Juni 1962.

Der Senat